

Name der Gesellschaft
Actiengesellschaft Charlottenhütte.

会社名
シャルロツテ製錬株式会社

認可年月日
1864.03.21.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 17, Jg.1864, SS.107-111.

ファイル名
18640321ACH_A.pdf

Amts-Blatt

Der Königl. Regierung zu Arnberg.

Stück 17.

Arnberg, den 23. April.

1864.

- (192.) Das 9. und 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:
- (Nr. 5841.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshilfe geschlossenen Uebereinkunft vom ^{14. Oktober}/_{30. November} 1839. Vom 20. März 1864.
- (Nr. 5842.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen: 1) von Protoschin über Robierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Haule, Cegierna nach dem Vorwerk Magiella; 3) von der Protoschin-Kobhliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Stalow, Gosziewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Protoschin, Regierungsbezirk Posen.
- (Nr. 5843.) Privilegium wegen Emission von 4 $\frac{1}{2}$ -prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.
- (Nr. 5844.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. I 1 a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengelbes in Stettin.
- (Nr. 5845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zerniger Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.
- (Nr. 5846.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Eöln nach Soest.
- (Nr. 5847.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863.
- (Nr. 5848.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Rön-Essen“ zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde der Statuten der Actien-Gesellschaft „Charlottenhütte“ betr.

(193.) Auf Ihren Bericht vom 16. März d. Js. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Actiengesellschaft Charlottenhütte“ mit dem Sitze zu Niederschelden, sowie deren in dem zurückfolgenden notariellen Acte vom 28. Januar d. J. verlautbartes Statut.
Berlin, den 21. März 1864.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Gr. von Henpliz. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Siegen, am achtundzwanzigsten Januar Eintausendachtundertvierundssechzig.

Vor mir, dem in Siegen wohnenden Notar Carl Friedrich Macco und den zugezogenen Zeugen Schreiner Ludwig Sander und Schreiner Heinrich Sander, beide hier wohnhaft, denen wie dem Notar keines der nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausendachtundertvierundssechzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegen steht, erschienen heute der Kaufmann Adolf Kreuz von hier, der Verwalter Heinrich Fickeler von hier, der Kaufmann August Berg von Haardt, der Kaufmann Adolf Dechelhäuser von hier, der Kaufmann Heinrich Dechelhäuser von hier, der Architekt Friedrich Spieß von hier, der Kassen-Kontrolleur Friedrich Spruth von hier, der Gewerke Adolph Graff von hier, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum von Haardt, der Kaufmann Tillmann Reinhardt von Sieghütten und der Kaufmann Wilhelm Vorländer von hier, dem Notar persönlich bekannt und dispositionsfähig und erklärten, der Verwalter

Heinrich Fickeler für sich und auf Grund der ihm erteilten Vollmacht für den Rentner Leonhard Gläser hier, der Kaufmann Adolf Dechelhäuser für sich und als Theilhaber der Handlung A. & S. Dechelhäuser hier, der Architect Friedrich Spieß für sich und auf Grund der ihm erteilten Vollmachten für Wittwe Theodor Kocholl geborne Wolf in Minden und den Kaufmann Adolf Freberking in Cassel: zum Zweck der Errichtung einer Actiengesellschaft für Eisenproduction und Verwerthung haben wir folgendes Statut vereinbart:

Artikel Eins. Unter dem Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird für die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tag der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet unter der Firma:

„Actiengesellschaft Charlottenhütte“

eine Actiengesellschaft, deren Zweck die Production von Eisen aus angekauften oder anderweit angekauften Erzen, die Verarbeitung des produzierten oder anderweit angekauften Eisens und die Veräußerung der hergestellten Producte und Fabrikate ist, errichtet. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein Eisenwerk bei Niederschelden, im Kreise Siegen unter dem Namen Charlottenhütte errichtet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Niederschelden, Kreises Siegen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

Artikel Zwei. Das Grundkapital wird auf Einhundertfünfundzwanzigtausend Thaler bestimmt.

Artikel Drei. Das Grundkapital wird auf Actien zu Fünfhundert Thaler vertheilt, welche auf den Namen lauten und untheilbar sind.

Artikel Vier. Von dem Grundkapital sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung zwanzig Procent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens fünfzig Procent einzuzahlen. Uebrigens sind die Einzahlungen der Actienbeträge nach Bedarf auf vier Wochen vorher vom Vorstand erfolgte Aufforderung zu leisten. Verzögerte Zahlung hat eine Conventionalstrafe von einem Procent monatlich zur Folge.

Artikel Fünf. Der Vorstand führt ein Verzeichniß der Actionaire nach Zahl und Nummern ihrer Actien. Jeder in diesem Verzeichniß Aufgeführte gilt, der Gesellschaft gegenüber, so lange als Besitzer der ihm zugeschriebenen Actien, als nicht ein Anderer den Erwerb derselben dem Vorstand genügend nachweist, um die Uebertragung vermerken zu können. Die Actien sollen nach dem diesem Statut beigefügten Formular ausgefertigt werden.

Artikel Sechs. Die obere Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung aus den Actionairen mit absoluter Majorität gewählten Vorstand von fünf Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen, übertragen. Diesem Vorstande sollen alle Rechte und Pflichten zustehen, welche dem Vorstand einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel Zwölf des Einführungsgesetzes vom vierundzwanzigsten Juni Eintausendachtundsechzig zustehen. Er wird zur Uebung seiner Befugnisse legitimirt durch den notariellen oder gerichtlichen Wahlact. Rechtsverbindliche Urkunden der Gesellschaft werden durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied desselben und den Verwalter vollzogen. Nach Ablauf des ersten Amtsjahres scheiden zwei Mitglieder, nach Ablauf des zweiten drei Mitglieder aus, an deren Stelle durch die Generalversammlung ebensoviel neue Mitglieder gewählt werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar. Ueber die Ausscheidung nach Ablauf des ersten Jahres entscheidet das Loos; in der Folge treten stets diejenigen zwei und drei Mitglieder aus, welche am längsten die Stelle bekleidet haben. Die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder und des Verwalters sollen durch die in Artikel zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Artikel Sieben. Für die specielle Geschäftsführung wird von der Generalversammlung ein Verwalter bestellt, welcher seine Dienstvorschrift vom Vorstand erhält und dessen Anordnungen zu befolgen hat; er wird durch eine von dem Vorstand vollzogene Bestallung legitimirt. Das sämmtliche andere Dienst- und Arbeitspersonal bestellt der Vorstand nach Pflichten und Rechten.

Artikel Acht. Der Vorstand hat die Beschlüsse der General-Versammlung zu vollziehen. Soweit solche oder Bestimmungen dieses Statuts nicht vorliegen, handelt er nach eigenen Majoritäts-Beschlüssen. Bei Verschiedenheit der Ansichten soll aber, wenn zwei Mitglieder dissentiren, diesen die Befugniß zustehen, eine Generalversammlung veranlassen, deren Beschluß entscheidet.

Artikel Neun. Der Vorstand einigt sich über den Geschäftsgang. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit ausscheidet, muß die Generalversammlung zur Ergänzung berufen werden.

Artikel Zehn. Zur Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz, zu neuen Anlagen, welche einen Kostenaufwand von mehr als Fünfhundert Thaler erfordern, und zu Anleihen, ist die Genehmigung der

Generalversammlung erforderlich.

Artikel Elf. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Auslagen in Angelegenheiten der Gesellschaft ersetzt. Dem Vorstand wird außerdem, sofern die Generalversammlung wegen seiner Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung von fünf Procent von demjenigen reinen Gewinn bewilligt, welcher nach Abzug von zehn Procent für den Reservofond und fünf Procent Dividende für die Actionaire übrig bleibt.

Artikel Zwölf. Eine General-Versammlung der Actionaire findet am Sitz der Gesellschaft oder in Siegen jährlich im Monat October und außerdem so oft statt, als sie vom Vorstand oder von drei oder mehreren Actionairen für nöthig erachtet und beantragt wird. Die Actionaire werden dazu vom Vorstand, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich durch Circular oder recommandirte Briefe eingeladen. Auch alle andere Mittheilungen des Vorstandes an die Actionaire erfolgen in derselben Weise.

Artikel Dreizehn. Jeder Actionair unterwirft sich in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten und für alle Ansprüche, welche die Gesellschaft an ihn macht, dem Gerichtsstand des Kreisgerichts in Siegen oder dem daselbst an dessen Stelle tretenden Gericht und hat, wenn er nicht in dessen Bezirk wohnt, eine Person oder ein Haus in Siegen zu bezeichnen, woran etwaige Mittheilungen gerichtlicher oder außergerichtlicher Art zu richten sind. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung soll das Magistrats-Büreau in Siegen für die richtige Stelle gelten.

Artikel Vierzehn. Die Vertretung der Actionaire in der Generalversammlung durch schriftlich Bevollmächtigte ist gestattet. Etwaige Zweifel über die Richtigkeit der Vollmacht entscheidet die Versammlung. Die Stelle minderjähriger oder sonst bevormundeter Actionaire wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Vormünder wahrgenommen.

Artikel Fünfzehn. In der Generalversammlung präsidiert der Vorsitzer der Vorstandes. Die Generalversammlung beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen nach Actien gezählt. Bei Gleichheit der Actienstimmen entscheidet die größere Personenzahl und ist auch diese gleich, der Vorsitzende. Kein Actionair oder Bevollmächtigter ist für mehr als fünfzig Actien stimmberechtigt. Die nicht anwesenden und nicht vertretenen Actionaire sind durch die Beschlüsse gebunden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses muß die Hälfte sämtlicher Actien vertreten sein. Im anderen Falle wird eine neue Generalversammlung berufen, deren Beschluß ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien entscheidet, was in der Einladung zu dieser Versammlung ausgedrückt werden muß. Alle Protokolle der Generalversammlung müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und zwei Actionairen unterzeichnet werden.

Artikel Sechzehn. Die Abstimmungen über Anstellungen und Wahlen, und in anderen Fällen, wenn ein Actionair darauf anträgt, geschehen durch Angelung oder auf andere nicht offene Weise. Bei Abstimmungen über Anstellungen und Wahlen kommt, stets nur Einer in einem Scrutinium zur Wahl. Wenn dabei sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, so kommen diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl. Wenn bei mehreren, von welchen nur einer zur engeren Wahl kommt, Stimmengleichheit sich ergeben hat, so soll das Loos unter ihnen entscheiden, wer zur engeren Wahl kommt; das Loos wird durch den Vorsitzenden der Versammlung gezogen. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Loos.

Artikel Siebzehn. Die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung wird, wenn der Vorstand oder auch nur zwei Mitglieder desselben nicht damit überstanden sind und darauf antragen, so lange ausgesetzt, bis eine neue, baldigst zu berufende Versammlung nochmals darüber entschieden hat.

Artikel Achtzehn. Ende Juni eines jeden Jahres ist Rechnungsschluß. Die Bilanz wird von dem Vorstand aufgestellt und der Reingewinn ermittelt, mit sorgfältiger Berücksichtigung, daß die Activa nicht zu hoch angenommen werden, damit das Gesellschaftsvermögen keine Verminderung erleide. Der Vorstand bestimmt, wieviel in der Bilanz von dem Werth der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und der anderen beweglichen Vermögensstücke der Gesellschaft abgeschrieben werden soll. Diese Abschreibung muß bei Gebäulichkeiten, Maschinen und Geräthschaften mindestens fünf Procent betragen. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug sämtlicher Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa den reinen Gewinn der Gesellschaft. Die Bilanz wird von einer in einer Generalversammlung der Actionaire gewählten Commission geprüft und mit dem Jahresbericht vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der im Monat October stattfindenden Generalversammlung den Actionairen zugesandt. Die Bilanz wird auch der königlichen Regierung in Arnberg mitgetheilt und durch die in Artikel zwanzig bezeichneten Blätter bekannt gemacht. Von dem Reingewinn werden zehn Procent zur Bildung eines Reservofonds

zurückbehalten; über die Verwendung des Restes und die Bestimmung der Dividenden beschließt die Generalversammlung, mit Vorbehalt der aus dem Reingewinn nach Artikel Elf dem Vorstand zu gewährenden Remuneration. Die Dividenden werden auf den zweiten Januar des folgenden Jahres zahlbar gestellt und bei der Kasse der Gesellschaft erhoben.

Ueber zehn Procent des Grundkapitals hinaus braucht der Reservefond nicht angesammelt zu werden.

Artikel Neunzehn. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn sie in zwei mit mindestens vier Wochen Zwischenzeit auf einander folgenden Generalversammlungen jedesmal mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Actien beschlossen wird. Es gilt für die Abstimmung in diesen Versammlungen nicht die Beschränkung des Stimmrechts auf fünfzig Actien.

Artikel Zwanzig. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sollen stets in zwei öffentlichen Blättern, von welchen das eine zu Siegen, das andere zu Köln erscheint, erfolgen.

Zu Gesellschaftsblättern werden:

Erstens das zu Siegen erscheinende „Intelligenzblatt“,

Zweitens die „Kölnische Zeitung“,

bestimmt. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die vorgenannten Blätter zu wählen, er hat jedoch dann seine Wahl durch die bisherigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Artikel Einundzwanzig. Die Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand und die General-Versammlung der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorischer Schlusartikel.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts sollen der Kaufmann Adolf Kreuz von hier, der Kaufmann August Berg zu Haardt, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum zu Haardt, der Kaufmann Adolf Dechelhäuser von hier und der Kaufmann Heinrich Dechelhäuser von hier bis zur Wahl des Vorstandes und des Verwalters der Gesellschaft die dem Vorstand statutenmäßig obliegenden Funktionen wahrzunehmen befugt sein.

Der Gesellschaft sind beigetreten: der Kaufmann Adolf Kreuz hier mit sechzig Actien, der Rentner Leonhard Gläser hier mit achtunddreißig Actien, der Verwalter Heinrich Fiedler hier mit zwei Actien, der Kaufmann August Berg zu Haardt mit dreißig Actien, die Handlung A. & S. Dechelhäuser, deren Theilhaber Adolf Dechelhäuser und Heinrich Dechelhäuser sind, mit dreißig Actien, der Kaufmann Adolf Dechelhäuser mit zwölf Actien, Wittwe Theodor Kocholl, Charlotte geb. Kolf in Minden mit zwanzig Actien, der Kaufmann Adolf Freberking in Kassel mit zehn Actien, der Architekt Friedrich Spieß hier mit zwei Actien, der Kassen-Kontroleur Friedrich Spruth hier mit achtzehn Actien, der Gewerke Adolph Graff hier mit zehn Actien, der Kaufmann Gustav Schleifenbaum von Haardt mit acht Actien, der Kaufmann Tillmann Meinhardt zu Sieghütte mit sechs Actien und der Kaufmann Wilhelm Vorländer hier mit vier Actien. Die Vollmachten des Verwalters Fiedler und des Architekten Spieß sollen der Ausfertigung dieser Verhandlung in beglaubigter Abschrift angeschlossen werden.

Ab. Kreuz. H. Fiedler. August Berg. Ad. Dechelhäuser. H. Dechelhäuser. Fr. Spieß. Fr. Spruth. A. Graff. G. Schleifenbaum. Till. Meinhardt. W. Vorländer.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat; daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist, wird hierdurch attestirt.

Ludwig Sander.

Heinrich Sander.

Carl Friedrich Macco.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 33, Jahr 1864, eingetragene Verhandlung wird hierdurch für den Herrn Adolf Kreuz in Siegen und Genossen ausgefertigt.

Siegen, am neunundzwanzigsten Januar Eintausendachtundvierundsechszig.

Carl Friedrich Macco.

Königl. Notar.

Formular der Actien.

Nro.
Verzeichniß Fol.

Thaler 500 Preuß. Court.

Actiengesellschaft Charlottenhütte
in Nieberschelben

Begründet durch die notarielle Urkunde vom 28. Januar 1864, genehmigt durch
Alerhöchster Erlass vom
Der Unterzeichnete bescheiniget, daß
wohnhafte zu in dem Verzeichniß der Actiengesellschaft Char-
lottenhütte in Nieberschelben Fol. als Eigenthümer der Actie Nro.
. von Fünfhundert Thalern Preussisch Courant eingetragen ist und diesen
Betrag statutengemäß bezahlt hat.

Der Vorstand der Actiengesellschaft Charlottenhütte.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

I. Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen.

(194.) Die bisher von dem Staatsanwalt Kocholl zu Soest verwaltete und in Folge der An-
stellung desselben als Rechtsanwalt in Hamm zur Erledigung gelangte Stelle des Justitiars bei der Di-
rektions des Landarmen- und Arbeitshauses zu Benninghausen, sowie des Landarmen-Wesens der Provinz
Westfalen, ist vom 1. April d. J. ab dem Rechtsanwalt Lenze zu Soest übertragen worden.
Münster, den 11. April 1864.

II. Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.

(195.) Der Pfarramts-Candidat Heinrich Horlohe aus Geseke ist von uns zum Pfarr-Abjuncten
des Pfarrers Sasse zu Enger, Diocese Herford, mit dem Recht der Nachfolge in die zweite Pfarrstelle an
der evangelischen Gemeinde daselbst ernannt worden. Münster, den 25. Februar 1864.

(196.) Die durch Veretzung des Pfarrers Raumann erledigte Pfarrstelle an der evangelischen
Gemeinde zu Wolmerdingen, Diocese Blothe, ist dem bisherigen Pfarr- und Kreis-Vikar der Diocese Soest,
Dieblich Ludwig Sasse von uns landesherrlich verliehen worden.
Münster, den 12. März 1864.

III. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

(197.) Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectorat-
Schulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Bären.

- A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 25. — 27. Juli;
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die
Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola am 27. — 29. Juli.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

- A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 19. und 20. Juli.
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung
in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchter Schulen am
21. — 23. Juli.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster.

- A. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars am 22. — 24. August;
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung
in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchter Schulen am
24. — 26. August.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst.

- A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August;
B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die
Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, pro rectoratu und pro schola, am 31. August, 1. und 2.
September.